

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Drucksache: 851/11

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll die Geltung des bestehenden Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auch für die Zukunft gesichert und in Teilbereichen neu geregelt werden.

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz wurde im Jahr 2005 zur effektiven Handhabung von Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug eingeführt. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde zunächst auf fünf Jahre befristet und danach nochmals um zwei Jahre verlängert, so dass das Gesetz nunmehr zum 31. Oktober 2012 außer Kraft tritt. Eine Evaluation habe ergeben, dass das in dem Gesetz geregelte Musterfeststellungsverfahren ein taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts sei, jedoch in einigen Punkten der Überarbeitung bedürfe.

Der Gesetzentwurf behält daher das bestehende Gesetz im Wesentlichen bei, erweitert aber dessen Anwendungsbereich auf Rechtsstreitigkeiten mit bloß mittelbarem Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation. Damit sollen zukünftig auch Musterverfahren gegen Anlagevermittler bzw. -berater möglich sein, in denen der geltend gemachte Anspruch lediglich auf die Verwendung falscher oder irreführender öffentlicher Kapitalmarktinformationen oder die fehlende Aufklärung darüber gestützt wird.

Zudem soll der Abschluss des Musterverfahrens durch Vergleich vereinfacht werden. Während bisher neben dem Musterkläger und dem Musterbeklagten auch alle Beigeladenen einem Vergleich zustimmen müssen, sieht der Gesetzentwurf nun vor, dass ein gerichtlich gebilligter Vergleich zunächst für alle Beteiligten gilt, diese (außer der Musterkläger und die Musterbeklagten) aber innerhalb einer bestimmten Frist aus dem Vergleich austreten können.

Weitere Änderungen am bestehenden Gesetz dienen schließlich der Verfahrensbeschleunigung. So sollen Beschlüsse, mit denen Musterverfahrensansprüche verworfen oder mangels Erreichen des erforderlichen Quorums zurückgewiesen werden, für unanfechtbar erklärt werden. Die Zuständigkeit für die Erweiterung des Gegenstands im Musterverfahren wird vom Land- auf das Oberlandesgericht verlagert, um eine Befassung verschiedener Gerichte während eines Mus-

terverfahrens zu vermeiden. Zudem soll das Prozessgericht verpflichtet werden, zulässige Musterverfahrensanträge innerhalb einer Frist von drei Monaten bekannt zu machen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Rechts- und der Wirtschaftsausschuss fordern, dass die vorgesehene Erstreckung des Kapitalanleger-Musterverfahrens auch auf fehlerhafte Anlageberatung und -vermittlung wieder zurückgenommen wird.

Eine gemeinsame Empfehlung von Rechts- und Finanzausschuss sieht vor, dass die dem Prozessvertreter des Musterklägers zugebilligte zusätzliche Gebühr nicht gegenüber der Staatskasse geltend gemacht werden kann. Dies sei aus sachlichen Gründen nicht erforderlich und auch aus Gerechtigkeitserwägungen nicht angemessen.

Darüber hinaus schlägt der Rechtsausschuss weitere Änderungen des Gesetzentwurfs vor. So soll zum einen die Möglichkeit geschaffen werden, einen Musterverfahrensantrag auch im Urteil verwerfen zu können. Zum anderen wendet sich der Rechtsausschuss mit seiner Empfehlung gegen die Vorgabe einer Frist für die Entscheidung über den Musterverfahrensantrag. Schließlich soll die Unterbrechung des Verfahrens nicht bereits mit Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags im Klageregister sondern erst mit Erlass des Vorlagebeschlusses eintreten. Weitere Empfehlungen betreffen das elektronische Informationssystem, über das die Beteiligten am Musterverfahren auf Schriftsätze der anderen Beteiligten und Zwischenentscheidungen des Gerichts zurückgreifen können sollen. Insoweit soll eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz geschaffen werden, das Einzelheiten im Hinblick auf das elektronische System regeln können soll. Zum anderen soll die Pflicht zur Einstellung der Dokumente in das System erst zeitversetzt zum 1. Juli 2013 erfolgen, um dem notwendigen Mindestbedarf zum Aufbau des Systems Rechnung zu tragen. Daneben sollen das Richterprivileg des § 839 Absatz 2 Satz 1 BGB auch auf die Genehmigung des Vergleichs im Musterverfahren erstreckt und die vorgesehene Verschärfung der Voraussetzungen für eine Verfahrenstrennung in der ZPO zurückgenommen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 851/1/11** verwiesen.